

Satzung des Trägervereins des Deutschen Rates für Public Relations (DRPR) e. V.

Präambel

Der "Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations e.V." ist aus einem Zusammenschluss der in § 4 Abs. 1 der Satzung genannten Organisationen und Personen entstanden, mit dem Zweck, für die Berufsethik der in Deutschland tätigen PR- und Kommunikationsfachleute einzutreten und das Ansehen der deutschen Public Relations zu wahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet der Verein das Gremium "Deutscher Rat für Public Relations (DRPR)" gemäß § 10 der Satzung (im Folgenden „Rat“).

§ 1 - Name und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations (DRPR) e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Bildung, in dem sich der Verein für die Ethik von Public Relations und Kommunikation und für die ethischen Standards der sie als Beruf Ausübenden einsetzt. Zweck ist der Schutz des demokratischen Staatswesens in Deutschland durch transparente und faktentreue Kommunikation und die Abwehr unethischer Manipulationen. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung in der Branche, sowie die berufsspezifische Ausbildung. Damit verfolgt der Verein das Ziel des Schutzes der Verbraucher beziehungsweise der Bürger in einer Mediengesellschaft. Um diese Ziele zu erreichen

- untersucht und ahndet der Rat Fälle von Verstößen gegen die Kodizes und veröffentlicht Ratsbeschlüsse (z.B. Mahnungen, Rügen) zu diesen, schafft so Öffentlichkeit und wirkt auf die öffentliche Meinungsbildung ein
- Initiiert den Diskurs zur Berufsethik im Bereich von Wissenschaft und Forschung
- Unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Kommunikationsfachleuten und
- wirkt wertebildend im Berufsfeld der professionellen Kommunikatoren (z.B. Pressesprecher, Kommunikationsmanager, PR-Fachleute).

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Erarbeitung und Fortschreibung ethischer Regeln und Richtlinien (Deutscher Kommunikationskodex, DRPR-Richtlinien u. a.)
 - das aktive Eintreten für ethisches Verhalten in der öffentlichen Kommunikation und gegen Missstände in der Branche die Prüfung und Entscheidung von Beschwerden, sei es von Verbrauchern, Unternehmen und aller anderen in der Gesellschaft wirkenden Personen und Organisationen auf der Grundlage der PR-Kodizes
 - die Kommunikation zur Ethik durch Veranstaltungen (Symposien, Diskussionsrunden, Seminare) zu den Themen politische Kommunikation, Wirtschaftskommunikation, Medienethik
 - die Herstellung und Förderung von Publikationen zu diesen Themen
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen an die Wissenschaft, aktuelle staatspolitisch bedeutsame und deshalb im öffentlichen Interesse liegende Fragen grundsätzlicher Art zu untersuchen und zu veröffentlichen. Sämtliche Forschungsergebnisse und Ratspublikationen werden zeitnah, mindestens aber jährlich, veröffentlicht.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins sind
1. die Deutsche Public Relations Gesellschaft e. V. (DPRG),
 2. der Bundesverband der Kommunikatoren e.V. (BdKom),
 3. die Gesellschaft Public Relations Agenturen e.V. (GPRA), sowie
 4. je eine von den unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Organisationen benannte natürliche Person.
- (2) Dem Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations e. V. können weitere Berufsorganisationen und natürliche Personen beitreten. Hierzu bedarf es eines mit dreiviertel Mehrheit gefassten Beschlusses der unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 benannten Trägerorganisationen.
- (3) Die Mitglieder treten dem Verein durch schriftliche Erklärung bei. Die Mitgliedschaft endet durch
1. schriftliche Kündigung der unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten sowie der unter Abs. 2 Satz 1 weiteren beigetretenen Organisationen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,

2. bei den gemäß Abs. 1 Ziff. 4 benannten natürlichen Personen durch
 - Ablauf des in der Regel zweijährigen Benennungszeitraumes, der zum Schluss eines Kalenderjahres enden soll,
 - schriftliche Kündigung durch die natürlichen Personen zum Ablauf des auf die Aufgabe der Kündigungserklärung folgenden Kalendermonats,
 - Abberufung dieser natürlichen Personen durch die Trägerorganisationen

(4) Der Verein erhebt nur von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Beiträge. Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Vorhinein in Abstimmung mit den Trägerorganisationen (Absatz 1 Nr. 1 bis 4) festgesetzt und von diesen fristgemäß an den Verein abgeführt.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/-Präsidentin bzw. Vorsitzenden der gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Trägerorganisationen und den gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 5 benannten natürlichen Personen oder einem/einer von diesen Mitgliedern bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin. Eine teilweise oder vollständige Stimmrechtsbindung oder auch Stimmübertragung ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder textförmig einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Auf Verlangen einer Trägerorganisation tritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zusammen. Der von der Trägerorganisation beantragte Beratungsgegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen. In außergewöhnlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung im Einvernehmen aller Trägerorganisationen ohne Ladungsfrist stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Trägerorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 zu Dreiviertel vertreten sind. Beschlüsse können nur mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder der Trägerorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Auf Antrag können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gäste zugelassen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch ganz oder teilweise statt in persönlicher Anwesenheit mit Hilfe elektronischer oder telefonischer Konferenzen abgehalten werden und eine (auch gemischte) abweichende Beschlussfassung vornehmen. Die Stimmabgabe kann durch virtuelle Versammlung, schriftliche Erklärung, wobei deren Übermittlung in Kopie per Telefax oder per E-Mail bzw. als Anlage zu einer E-Mail genügt, oder per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorsitzende hat den abwesenden Mitgliedern einen Zugang zu der elektronischen oder telefonischen Konferenz kurzfristig vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise mitzuteilen.

(7) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens den Inhalt von Beschlüssen und deren Begründung sowie die Abstimmungsverhältnisse enthalten müssen. Die Niederschriften unterzeichnen der/die Sitzungsleiter/-leiterin und der/die Protokollführer/Protokollführerin.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes gemäß § 8,
2. Bestellung der Rechnungsprüfer/-prüferinnen,
3. Feststellung des Haushaltsplans des Vereins,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Abstimmung mit den Trägerorganisationen,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
6. Benennung der Mitglieder des DRPR auf Vorschlag der Trägerorganisationen; der DRPR ist hierzu im Vorfeld anzuhören.
7. Vorschlag für die Wahl zum/zur Vorsitzenden des Rates und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,
8. Ratifizierung des Deutschen Kommunikationskodex auf Vorschlag des Rates
9. Einsetzung und Aufhebung von Ausschüssen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Wahl ihrer Mitglieder,
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 17.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Er/Sie wird jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt und amtiert bis zur Neuwahl. Der Vorsitz soll zwischen den Trägerorganisationen rollieren. Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin sollen jeweils unterschiedlichen Trägerorganisationen angehören.

(2) Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten jeder allein den Verein. Verpflichtungen können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ermächtigen, in einzelnen Fällen bestimmte Obliegenheiten selbständig zu erledigen.

(5) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand bei Bedarf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen.

§ 9 - Beirat

Beirat des Vereins

Der Beirat fungiert als beratendes Gremium für den DRPR. Verdiente und langjährige Ratsmitglieder können vom Rat in den Beirat gewählt werden und so über ihre aktive Ratszeit hinaus die Arbeit des Rats unterstützen.

§ 10 - Deutscher Rat für Public Relations (DRPR)

(1) Der „Deutscher Rat für Public Relations (DRPR)“ ist ein Gremium des Trägervereins des Deutschen Rates für Public Relations e.V. Er hat bis zu 18 Mitglieder. Die in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Trägerorganisationen schlagen jeweils sechs Mitglieder vor. Die Mitgliederversammlung des Trägervereins des Deutschen Rates für Public Relations e.V. benennt sodann die Mitglieder des DRPR (§ 7 Ziff. 6).

(2) Die Mitglieder des DRPR sind in Ihrer Ratstätigkeit unabhängig und an Weisungen der sie entsendenden Organisationen nicht gebunden. Sie sind zu finanziellen Beiträgen und Zuschüssen nicht verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Für eine Übergangszeit bleibt er/sie im Amt bis zur Benennung eines Nachfolgers. Mehrmalige Benennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsendende Organisation alsbald einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Die erste Amtszeit endet am 31. Dezember 2013.

(4) Auf Antrag der entsendenden Trägerorganisation entscheidet der Trägerverein mit einer dreiviertel Mehrheit über die Abberufung eines Ratsmitgliedes.

(5) Regelungen zum Vorsitz des DRPR, dessen Arbeitsweise und Aufgaben und sonstige Bestimmungen betreffend den DRPR sind in der Anlage zu dieser Satzung verzeichnet.

§ 11 - Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

(1) Der Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations e. V. fordert die in der PR tätigen Unternehmen und Personen auf, sich schriftlich zum Deutschen Kommunikationskodex und zu den Berufsnormen zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des DRPR wegen des Verstoßes gegen den Deutschen Kommunikationskodex ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

(2) Der Deutsche Kommunikationskodex bindet die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Rates für Public Relations unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Abs. 1 dieser Regelung eingehalten wird.

(3) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 werden die Ratssprüche des DRPR in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

§ 12 - Austritt, Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei von drei der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Trägerorganisationen ihren Austritt erklären.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Bildung im Bereich der Public Relations.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 18.03.2025

Uwe A. Kohrs
Vorsitzender

Regine Kreitz
Stellvertretende Vorsitzende

Anlage Deutscher Rat für Public Relations (DRPR)

§ 1 - Vorsitz des DRPR

(1) In der ersten Sitzung eines Kalenderjahres wählt der DRPR aus seiner Mitte auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziffer 7 der Satzung des Trägervereins) seinen/seine Vorsitzenden/ Vorsitzende und dessen/ deren Stellvertreter/Stellvertreterin für eine Amtsperiode von drei Jahren. Die erste Amtszeit endet am 31. Dezember 2013.

(2) Der/Die Vorsitzende kann einmal wiedergewählt werden.

(3) Der/Die Vorsitzende – im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/ Stellvertreterin – beruft die Sitzungen des DRPR ein und leitet sie. Er/Sie repräsentiert den DRPR gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 2 - Aufgaben des DRPR

Der DRPR hat die folgenden Aufgaben:

1. Missstände und Fehlverhalten bei der Kommunikation mit Öffentlichkeiten zu benennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken,
2. normenkonformes und verantwortungsbewusstes Handeln einzufordern,
3. Beschwerden über einzelne Vorgänge zu prüfen und in begründeten Fällen Ermahnungen und Rügen auszusprechen,
4. auf Fairness in den Beziehungen zwischen den Organisationen und ihren Publika hinzuwirken,
5. den Deutschen Kommunikationskodex zu formulieren und ihn und andere Berufsnormen weiterzuentwickeln.

§ 3 – Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit des DRPR

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der DRPR regelmäßig mindestens alle sechs Monate zusammentreten.

(2) Er ist zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen von seinem/ seiner Vorsitzenden einzuladen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Einladung und Versand der Tagesordnung sind per E-Mail möglich. In dringenden Fällen kann die Einladung auch kürzer erfolgen. Ein Viertel der Mitglieder des DRPR können eine sofortige Einberufung verlangen.

(3) In Beschwerdefällen sind die Fristen der Beschwerdeordnung zu wahren.

(4) Der DRPR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sind. Dies ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Teilnehmende Ratsmitglieder können zur Stimmabgabe von anderen Ratsmitgliedern bevollmächtigt werden. Eine teilweise oder vollständige Stimmrechtsbindung ist möglich. Mindestens fünf Ratsmitglieder müssen persönlich anwesend sein.

(5) Die Ratssitzung kann durch Mehrheitsbeschluss eine (auch gemischte) abweichende Beschlussfassung vorsehen und die Stimmabgabe durch virtuelle Versammlung, schriftliche Erklärung, wobei deren Übermittlung in Kopie per Telefax oder per E-Mail bzw. als Anlage zu einer E-Mail genügt, oder per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz zulassen. Der/Die Vorsitzende hat den abwesenden Mitgliedern einen Zugang zu der elektronischen, telefonischen oder virtuellen Konferenz vor der Ratssitzung im Rahmen der Einladung in geeigneter Weise mitzuteilen.

(6) Beschlüsse des DRPR werden mit der einfachen Mehrheit aller Ratsmitglieder gefasst. Sollte diese Mehrheit auf einer satzungsgemäß geladenen Ratssitzung nicht zustande kommen, spricht der Rat Empfehlungen aus, die dann im Wege der schriftlichen oder digitalisierten Umfrage zur Abstimmung gestellt werden.

§ 4 - Beschwerdeausschüsse

(1) Der DRPR bildet Beschwerdeausschüsse. Diese recherchieren die Fälle und bereiten Beschlüsse eigenständig vor. Sie können externe Sachverständige als Berater/Beraterinnen hinzuziehen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren und die weitere Arbeit der Beschwerdeausschüsse gibt sich der DRPR im Einvernehmen mit dem Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations e. V. eine Beschwerdeordnung.

§ 5 - Wahl der Mitglieder der Beschwerdeausschüsse

Der DRPR wählt aus seiner Mitte die Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdeausschüsse und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Die Amtszeit endet regelmäßig mit dem Ablauf eines Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem DRPR aus, endet zugleich die Mitgliedschaft in dem Beschwerdeausschuss. In diesem Fall ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft in dem Beschwerdeausschuss endet, aber im DRPR andauert.

§ 6 - Niederschriften

Über die Sitzungen des DRPR und der Beschwerdeausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens den Inhalt von Beschlüssen und deren Begründung sowie die Abstimmungsverhältnisse enthalten müssen. Die Niederschriften unterzeichnen der/die Sitzungsleiter/-leiterin und der/die Protokollführer/Protokollführerin.